



Hinweise zum Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen

Mit dem vorliegenden Antrag können Sie sich Studienleistungen für einen Studiengang an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik anrechnen lassen. Der Antrag dient der Anerkennung von Studienleistungen verschiedener Szenarien:

- Ein Student studiert in einem Studiengang unserer Fakultät und möchte sich Studienleistungen aus einem vorherigen Studium anerkennen lassen.
- Ein Student möchte in einen Studiengang unserer Fakultät oder möchte den Studiengang innerhalb unserer Fakultät wechseln und benötigt hierfür die Anerkennung von Studienleistungen für den zukünftigen Studiengang.
- Ein Student möchte im Rahmen seines Studiums an unserer Fakultät Studienleistungen an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbringen und sich diese Studienleistungen für sein Studium anerkennen lassen.

Bei den nachfolgenden Beschreibungen gehen wir überwiegend von dem ersten Szenario aus. Die Übertragung unserer Beschreibungen auf die anderen Szenarien sollte leicht möglich sein.

Für die Antragstellung ist es notwendig, dass Sie die Studien- und Prüfungsordnung Ihres Studiengangs kennen. Die entsprechenden Ordnungen können Sie auf den Internetseiten der Fakultät (www.et.tu-dresden.de) unter Studium → Studiendokumente und Ordnungen → <Ihr Studiengang> einsehen. Den Studienablaufplan und die Modulbeschreibungen, welche Sie für die Bearbeitung dieses Antrags vor allem benötigen, finden Sie in den Anlagen 1 und 2 der Studienordnung. Sofern Sie die für Sie gültige Version der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht kennen, orientieren Sie sich bitte grundsätzlich an der neuesten Version der Ordnungen. Die für Sie gültige Version der Studienordnung können Sie dem Online-Portal zur Prüfungsverwaltung (HISQIS) entnehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Studienfachberater.

Beachten Sie bitte, dass die hier getätigten Aussagen unverbindliche Hinweise sind. Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen treffen einzig die zuständigen Prüfungsausschüsse.

Inhaltsverzeichnis

1	Struktur des Antrags und Antragsverfahren.....	3
1.1	Struktur des Anerkennungsantrags.....	3
1.2	Antragsverfahren allgemein	4
1.3	Antragserfahren bei vorläufiger Anerkennung	4
2	Angaben im Antragsblatt.....	4
2.1	Persönliche Daten	4
2.2	Anerkennung von Studienleistungen für	5
2.3	Umfang des Antrags.....	5
2.4	Zusendung der Entscheidung per E-Mail	5
2.5	Frühere Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen	5
2.6	Vorläufige Anerkennung	5
2.7	Bisheriges oder zukünftiges Studium.....	5
2.8	Hinweise und Anmerkungen	5
2.9	Rechtsbehelfsbelehrung	5
3	Angaben im Anerkennungsblatt.....	5
3.1	Zuordnung zu Studienleistungen des neuen Studiengangs	7
3.2	Anerkennung eines alternativen Wahlpflichtmoduls	7
3.3	Anerkennung eines Zusatzmoduls	8
4	Hinweise zur Anerkennung von Studienleistungen	8
4.1	Umfang der Studienleistungen.....	8
4.2	Notenumrechnung.....	9
4.3	Teilnahme an Prüfung im neuen Studiengang und Anerkennung der Studienleistung	9
4.4	Anmerkungen zu einzelnen Studienleistungen	9
4.4.1	Grundpraktikum im Modul Berufspraktikum (ET-12 BP)	9
4.4.2	Einführungsprojekt Elektrotechnik (ET-12 02 00)	9
4.4.3	Allgemeine (und ingenieurspezifische) Qualifikationen (AQUA).....	9
4.4.4	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache (EBW 1 und EBW 2).....	9
4.5	Hinweise zur Anerkennung von chinesischen Bachelorabschlüssen	10

1 Struktur des Antrags und Antragsverfahren

1.1 Struktur des Anerkennungsantrags

Der Anerkennungsantrag besteht aus dem Antragsblatt, siehe Abbildung 2, und einem oder mehreren Anerkennungsblättern, siehe Abbildung 1. Das Antragsblatt ist für alle Studiengänge gleich, während das Anerkennungsblatt studiengangsspezifisch ist. Das studiengangsspezifische Anerkennungsblatt enthält in den Auswahlfeldern bereits die Studienleistungen des jeweiligen Studiengangs.

Abbildung 2: Antragsblatt

Abbildung 1: Anerkennungsblatt

Bitte füllen Sie die Blätter vollständig aus, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen. Die **blau** hinterlegten Felder sind von Ihnen auszufüllen. Die **lila** hinterlegten Flächen sind für die Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss bzw. der Universitätsverwaltung vorgesehen.

Den ausgefüllten Antrag reichen Sie bitte zusammen mit den weiteren Unterlagen bei Ihrem Studienfachberater ein. Die weiteren Unterlagen, welche für die Anerkennung benötigt werden, sind:

- Aktuelle Notenübersicht des aktuellen Studiengangs an der TU Dresden (vom Prüfungsamt ausgestellt und unterschrieben)
- Zeugnis oder Notenübersicht (ggf. deutsche oder englische Übersetzung) der Studienleistungen, welche Sie in den aktuellen Studiengang einbringen wollen
- Modul- oder Kursbeschreibung (ggf. deutsche oder englische Übersetzung) der Studienleistungen, welche Sie in den aktuellen Studiengang einbringen wollen.
- TUD-Formular „Bescheinigung über angerechnete Fachsemester“ (nur bei Anerkennung von Studienleistungen, welche vor dem aktuellen Studium erbracht wurden.)
- gegebenenfalls Learning Agreement (nur bei vorläufiger Anerkennung vor einem Auslandsstudium)

Gibt es keine Modul- oder Kursbeschreibungen für die von Ihnen eingebrachten Studienleistungen, müssen Sie diese selbst erstellen. Diese Beschreibungen müssen pro Studienleistung enthalten:

- Name der Studienleistung
- Dozent

- Inhalte bzw. Lernziele
- Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, Gesamumfang in Leistungspunkten oder Zeitstunden
- Art der Prüfung(en)

Die Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Dokumente in anderen Sprachen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.

Bitte reichen Sie keine Originale ein! Die Dokumente werden nach der Bearbeitung vernichtet und nicht zurückgesandt.

1.2 Antragsverfahren allgemein

Der eingereichte Antrag wird bearbeitet und vom Prüfungsausschuss entschieden. Wurde über den Antrag entschieden, erhalten Sie je nach Wunsch, siehe Kapitel 2.4, eine Kopie Ihres Antrags mit der Entscheidung des Prüfungsausschuss als PDF-Datei per E-Mail oder das Original per Post. Das Original oder eine Kopie des entschiedenen Antrags wird an das Prüfungsamt übergeben. Die anerkannten Studienleistungen werden auf Ihr Notenkonto übertragen und das Dokument wird in Ihrer Studentenakte archiviert.

1.3 Antragserfahren bei vorläufiger Anerkennung

Beabsichtigen Sie z. B. während Ihres Studiums, ein oder mehrere Semester an einer anderen Hochschule zu verbringen, und möchten vorher wissen, ob die Studienleistungen, welche Sie an der anderen Hochschule besuchen wollen, für Ihr Studium an der TU Dresden anerkannt werden, so ist eine vorläufige Anerkennung möglich. Bei einem Auslandsaufenthalt mit einem Erasmusstipendium ist eine vorläufige Anerkennung notwendig, denn diese ist Voraussetzung für die Unterzeichnung des Learning Agreements. Reichen Sie daher das Learning Agreement zusammen mit dem Antrag ein.

Bei der vorläufigen Anerkennung beantragen Sie die Anerkennung der Studienleistungen, welche Sie zukünftig an einer anderen Hochschule abschließen wollen. Auf Seite 2 des Antragsblatts kreuzen Sie *Ja/Yes* bei der vorläufigen Anerkennung an und geben die Begründung für der vorläufige Anerkennung sowie den voraussichtlichen Termin für die endgültige Anerkennung an. Diesen Antrag reichen Sie wie bei einem allgemeinen Verfahren zusammen mit den weiteren Dokumenten (Ausnahme Zeugnis oder Notenauszug der Studienleistungen, welche Sie noch erbringen wollen) beim Studienfachberater ein. Ihr Antrag wird dann bearbeitet und Sie erhalten anschließend einen vorläufigen Bescheid als Kopie des Originals per E-Mail. Das Original wird in Ihre Studentenakte gelegt. Das Learning Agreement erhalten Sie im Original zurück.

Nach Abschluss der Studienleistungen an der anderen Hochschule beantragen Sie die endgültige Anerkennung der Studienleistungen. Hierzu können Sie die Kopie des vorläufigen Antrags verwenden und brauchen dann nur die vorläufige Anerkennung auf Seite 2 des Antragsblatts verneinen. Diesen Antrag reichen Sie dann zusammen mit einem aktuellen Notenauszug des Studiengangs an der TU Dresden und dem Notenauszug der an der anderen Hochschule erbrachten Studienleistungen beim Studienfachberater ein. Die Modul- oder Kurzbeschreibungen der Studienleistungen werden nicht benötigt, wenn die bereits bei der vorläufigen Anerkennung vorgelegt wurden. Das weitere Verfahren ist dann wie beim allgemeinen Anerkennungsverfahren.

2 Angaben im Antragsblatt

2.1 Persönliche Daten

Bitte geben Sie hier Ihre persönlichen Daten an.

Anrede: Beim Eintrag „(Geschlechter)neutral“ sprechen wir Sie mit „Sehr geehrte_r <Vorname> <Nachname>“ an.

Geburtstag: Bitte geben Sie das Datum in der Form TT.MM.JJJJ an.

Adresse: Anschrift, unter der sie ein mögliches Antwortschreiben erhalten.

Matrikelnummer: Bitte geben Sie Ihre Matrikelnummer an der TU Dresden an.

E-Mail: Diese Angabe ermöglicht uns, kurzfristige Rückfragen an Sie zu stellen.

2.2 Anerkennung von Studienleistungen für

Bitte geben Sie hier an, für welchen Studiengang, bei höheren Fachsemester auch Studienrichtung oder Profil, Sie die Studienleistung anerkannt bekommen wollen. Weiterhin ist hier anzugeben, wann Sie mit diesem Studium an der TU Dresden begonnen haben.

2.3 Umfang des Antrags

An dieser Stelle geben Sie bitte an, wie viele Studienleistungen Sie anerkannt bekommen wollen. Die Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der ausgefüllten Felder auf den beigefügten Anerkennungsblättern. Auf einer Seite des Anerkennungsblatts sind zwei Anerkennungen möglich. Die höchste Zahl der laufenden Nummer auf dem Anerkennungsblättern sollte bei Beginn der laufenden Nummer mit 1 gleich der Anzahl der Anerkennungen sein.

2.4 Zusendung der Entscheidung per E-Mail

Wenn Sie sich für die Zusendung der Entscheidung des Prüfungsausschuss per E-Mail entscheiden, erhalten Sie eine eingescannte Kopie des entschiedenen und unterschriebenen Antrags per E-Mail. Wünschen Sie dies nicht, werden Sie bei einer positiven Entscheidung Ihres Antrags nur per E-Mail über die Beendigung des Verfahrens informiert. Bei negativer oder teilweise negativer Entscheidung erhalten Sie die Entscheidung des Prüfungsausschusses per Post.

2.5 Frühere Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen

Bitte geben Sie an, ob Sie schon einmal einen Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen an der Fakultät eingereicht haben. Bei mehreren Anträgen genügt die Angabe des Datums des letzten Antrags.

2.6 Vorläufige Anerkennung

Studenten, welche zukünftig eine Studienleistung an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbringen wollen und vorab wissen wollen, welche dieser Studienleistungen als Studienleistungen für Ihren Studiengang anerkannt werden, müssen hier *Ja* wählen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Studienleistung(en) muss an dieser Stelle die Eintragung nur auf *Nein* geändert werden und der Antrag kann nochmals zur endgültigen Anerkennung eingereicht werden. Liegt die Entscheidung der vorläufigen Anerkennung vor, ist die endgültige Anerkennung schnell abgearbeitet.

2.7 Bisheriges oder zukünftiges Studium

An dieser Stelle gibt man die Hochschule und den Studiengang an, an der bzw. in dem man die Studienleistung erbracht hat oder bei vorläufiger Anerkennung erbringen wird.

2.8 Hinweise und Anmerkungen

Bitte beachten Sie die Hinweise und prüfen Sie bei Abgabe des Antrags, ob alle weiteren von uns zur Bearbeitung des Antrags benötigten Dokumente in Kopie vorliegen.

2.9 Rechtsbehelfsbelehrung

Bitte beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrung, wenn Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschuss bezüglich Ihres Antrags einlegen möchten.

3 Angaben im Anerkennungsblatt

Bitte beachten Sie für das Ausfüllen der Anerkennungsblätter *Kapitel 3.3 Anerkennung eines Zusatzmoduls*

Die Anerkennung eines Moduls als Zusatzmodul ermöglicht die Angabe dieses Moduls auf dem Beiblatt des Abschlusszeugnisses. Der Umfang und die Note der Studienleistung können nicht auf das Studium selbst angerechnet werden.

Hinweise zur Anerkennung von Studienleistungen. Dieses Kapitel beschreibt grundsätzlich die Anerkennung von Studienleistungen.

Bitte tragen Sie bei jedem Anerkennungsblatt oben Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum ein. Weiterhin muss jedes Anerkennungsblatt unten unterschrieben werden.

Abbildung 3 zeigt den Formularsatz zur Anerkennung eines Moduls oder einer Teilleistung eines Moduls, im Folgenden als Studienleistung bezeichnet.

Jeder Formularsatz ist oben rechts mit einer laufenden Nummer (Ifd. Nr.) zu versehen. Bitte beginnen Sie bei der Nummerierung mit der Zahl 1.

In den oberen drei Zeilen unter *Studienleistungen im vorherigen/zukünftigen Studiengang* geben Sie bitte die Studienleistungen (Name, Umfang und Note) Ihres bisherigen Studiums an, für die Sie eine Studienleistung in Ihrem jetzigen Studiengang anerkannt haben möchten. Diese Zuordnung wird im Kapitel 3.1 näher erläutert.

Studienleistung / Study Achievement		Ifd. Nr. /ser. No.
Studienleistungen in vorherigen/zukünftigen Studiengängen / Study Achievements in previous/future degree programs	Umfang / Workload	Note / Grade
Studienleistung im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang) / Study achievement in the current degree program (with module number and workload)		
Gegebenenfalls Teilleistungen / Optionally partial achievements		
Anerkennung	<input type="checkbox"/> Ja /Yes	<input type="checkbox"/> Zum Teil /Partly <input type="checkbox"/> Nein / No
Bemerkung / Comment:		
Umfang / Scope:	Note / Grade	Signum:

Abbildung 3: Formularsatz zur Anerkennung einer Studienleistung

Die Studienleistung Ihres jetzigen Studiengangs, welche Sie anerkannt bekommen wollen, geben Sie bitte in den Auswahlfeldern *Studienleistungen im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang)* und *Gegebenenfalls Teilleistung* an. Die Auswahlfelder enthalten bereits alle Module und Teilleistungen Ihres Studiengangs entsprechend der neuesten Studienordnung. Diese Auswahlfelder besitzen am Beginn Abkürzungen, welche bei der Einordnung der Module in den Studiengang helfen sollen:

- GS – Grundstudium, HS – Hauptstudium,
- Ma/Tech. – Mathematisch und technische Grundlagen, ET – Elektrotechnik, INF – Informatik, MW - Maschinenwesen, Syst - Systemkompetenzen, Proj. - Projektkompetenzen
- PM – Pflichtmodul, WP - Wahlpflichtmodul,
- AMR, EET, GMT, IT und MEL – Studienrichtungen der Studiengänge Elektrotechnik, OS – Oberseminar
- ET-AT, ET-ESS, ET-KT und ET-MEL – Vertiefungen Elektrotechnik, INF-B – Basismodul der Informatik , INF-V – Vertiefungsmodul der Vertiefung Informatik für den Studiengang Informationssystemtechnik
- WPA – Wahlpflichtmodul Anwendungen, WPM – Wahlpflichtmodul Methoden für den Studiengang der Mechatronik
- KM – Kernmodul, EM – Ergänzungsmodul für den Studiengang Regenerative Energiesysteme

Sollte das anzuerkennende Modul nicht in der Auswahlliste enthalten sein, können Sie auch eigene Eintragungen vornehmen. Beachten Sie dann bitte die Struktur der Angaben, wobei die Abkürzung zu Beginn entfallen kann.

Weitere Möglichkeiten der Anerkennung sind die Anerkennung als alternatives Wahlpflichtmodul und als Zusatzmodul, siehe Kapitel 3.2 und 3.3.

Den Umfang der Studienleistungen können Sie in Leistungspunkten (LP), Semesterwochenstunden (SWS) oder Zeitstunden (Std.) angeben. Sollten die Auswahlfelder nicht die benötigten Angaben enthalten, können Sie auch eigene Eintragungen vornehmen. Weitere Informationen zum Thema Umfang der Studienleistungen finden Sie in Kapitel 4.1.

Die Noten geben Sie bitte im Notensystem der Hochschule an, an der Sie die Studienleistung erfolgreich abgeschlossen haben. Sie können die Noten durch den Zusatz „ex“ als externe Noten kennzeichnen, das ist jedoch normalerweise nicht erforderlich.

3.1 Zuordnung zu Studienleistungen des neuen Studiengangs

In vielen Fällen ist es möglich, eine Studienleistung Ihres vorherigen Studiums einer Studienleistung des neuen Studiums zuzuordnen. Bitte geben Sie die Studienleistung des bisherigen Studiums mit Name (ggf. Nummer), Umfang und Note an. Es ist die Anerkennung eines gesamten Moduls (Abbildung 4) oder einer Teilleistung eines Moduls (Abbildung 5) möglich.

Studienleistung / Study Achievement		lfd. Nr. /ser. No.	1
Studienleistungen in vorherigen/zukünftigen Studiengängen / Study Achievements in previous/future degree programs	Umfang / Workload	Note / Grade	
Physik I	6 LP	3,0	
Studienleistung im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang) / Study achievement in the current degree program (with module number and workload)			
GS-Ma/Tech.: Naturwissenschaftliche Grundlagen (ET-02 00 02 05, 4+3 LP)			
Gegebenenfalls Teilleistungen / Optionally partial achievements			
Anerkennung des kompletten Moduls			
Anerkennung	<input type="checkbox"/> Ja /Yes	<input type="checkbox"/> Zum Teil /Partly	<input type="checkbox"/> Nein / No
Bemerkung / Comment:			
Umfang / Scope:	Note / Grade	Signum:	

Abbildung 4: Anerkennung eines kompletten Moduls

Studienleistung / Study Achievement		lfd. Nr. /ser. No.	1
Studienleistungen in vorherigen/zukünftigen Studiengängen / Study Achievements in previous/future degree programs	Umfang / Workload	Note / Grade	
Chemie für Ingenieure	4 LP	2,3	
Studienleistung im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang) / Study achievement in the current degree program (with module number and workload)			
GS-Ma/Tech.: Naturwissenschaftliche Grundlagen (ET-02 00 02 05, 4+3 LP)			
Gegebenenfalls Teilleistungen / Optionally partial achievements			
Teilprüfung Chemie			
Anerkennung	<input type="checkbox"/> Ja /Yes	<input type="checkbox"/> Zum Teil /Partly	<input type="checkbox"/> Nein / No
Bemerkung / Comment:			
Umfang / Scope:	Note / Grade	Signum:	

Abbildung 5: Anerkennung einer Teilleistung eines Moduls

Wenn Sie die Kompetenzen eines unserer Module in mehreren Fächern Ihres vorherigen Studiums erworben haben, so geben Sie bitte entsprechend dem Beispiel in Abbildung 6 alle zutreffenden Fächer an. Sofern eine Studienleistung Ihres vorherigen Studiums in mehrere Module unseres Studiengangs eingeht, können Sie diese Studienleistung, wie in Abbildung 7 dargestellt, mehrmals eingeben.

Studienleistung / Study Achievement		lfd. Nr. /ser. No.	2
Studienleistungen in vorherigen/zukünftigen Studiengängen / Study Achievements in previous/future degree programs	Umfang / Workload	Note / Grade	
Automatisierungs- und Regelungstechnik I	6 SWS	2,3	
Messtechnik I	3 SWS	1,7	
Studienleistung im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang) / Study achievement in the current degree program (with module number and workload)			
GS ET: Automatisierungs- und Messtechnik (ET-12 01 02, 5 LP)			
Gegebenenfalls Teilleistungen / Optionally partial achievements			
Anerkennung <input type="checkbox"/> Ja /Yes <input type="checkbox"/> Zum Teil /Partly <input type="checkbox"/> Nein / No			
Bemerkung / Comment:			
Umfang / Scope:	Note / Grade	Signum:	

Abbildung 6: Anerkennung einer Studienleistung auf Grundlage zweier externer Studienleistungen

Studienleistung / Study Achievement		lfd. Nr. /ser. No.	2
Studienleistungen in vorherigen/zukünftigen Studiengängen / Study Achievements in previous/future degree programs	Umfang / Workload	Note / Grade	
Automatisierungs- und Regelungstechnik I	6 SWS	2,3	
Messtechnik I	3 SWS	1,7	
Studienleistung im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang) / Study achievement in the current degree program (with module number and workload)			
GS ET: Automatisierungs- und Messtechnik (ET-12 01 02, 5 LP)			
Gegebenenfalls Teilleistungen / Optionally partial achievements			
Anerkennung <input type="checkbox"/> Ja /Yes <input type="checkbox"/> Zum Teil /Partly <input type="checkbox"/> Nein / No			
Bemerkung / Comment:			
Umfang / Scope:	Note / Grade	Signum:	

Studienleistung / Study Achievement		lfd. Nr. /ser. No.	3
Studienleistungen in vorherigen/zukünftigen Studiengängen / Study Achievements in previous/future degree programs	Umfang / Workload	Note / Grade	
Automatisierungs- und Regelungstechnik I	6 SWS	2,3	
Automatisierungs- und Regelungstechnik II	4 SWS	2,0	
Studienleistung im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang) / Study achievement in the current degree program (with module number and workload)			
HS-PM-AMR: Regelungstechnik (ET-12 13 01, 9 LP)			
Gegebenenfalls Teilleistungen / Optionally partial achievements			
Teilprüfung Regelungstechnik I			
Anerkennung <input type="checkbox"/> Ja /Yes <input type="checkbox"/> Zum Teil /Partly <input type="checkbox"/> Nein / No			
Bemerkung / Comment:			
Umfang / Scope:	Note / Grade	Signum:	

Abbildung 7: Einbringung einer externen Studienleistung in mehrere Studienleistungen des aktuellen Studiengangs

3.2 Anerkennung eines alternativen Wahlpflichtmoduls

Mit der Anerkennung einer Studienleistung als alternatives Wahlpflichtmodul wird das an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachte Modul vollständig als Wahl-

pflichtmodul Ihres neuen Studiengangs anerkannt. Eine solche Anerkennung ist aber nur möglich, wenn das anzuerkennende Modul fachlich und vom Niveau zum neuen Studiengang passt und es kein vergleichbares Modul im Studiengang gibt. Diese Form der Anerkennung ist vor allem für Studenten der höheren Fachsemester interessant, welche an einer anderen Hochschule Spezialvorlesungen auf Master-Niveau besucht haben.

Studienleistung / Study Achievement		lfd. Nr. /ser. No.	4
Studienleistungen in vorherigen/zukünftigen Studiengängen / Study Achievements in previous/future degree programs		Umfang / Workload	Note / Grade
Modulation of Power Electronic Converters	6 LP	10 ex	-
Seminars in Electrical Machines and Power Electronics	1,5 LP	12 ex	-
Studienleistung im aktuellen Studiengang (mit Modulnummer und Umfang) / Study achievement in the current degree program (with module number and workload)			
HS-WP: Alternatives Wahlpflichtmodul (x LP)			
Gegebenenfalls Teilleistungen / Optionally partial achievements			
Anerkennung <input type="checkbox"/> Ja /Yes <input type="checkbox"/> Zum Teil /Partly <input type="checkbox"/> Nein / No			
Bemerkung / Comment:			
Umfang / Scope:		Note / Grade	Signum:

Abbildung 8: Anerkennung als alternatives Wahlpflichtmodul

3.3 Anerkennung eines Zusatzmoduls

Die Anerkennung eines Moduls als Zusatzmodul ermöglicht die Angabe dieses Moduls auf dem Beiblatt des Abschlusszeugnisses. Der Umfang und die Note der Studienleistung können nicht auf das Studium selbst angerechnet werden.

4 Hinweise zur Anerkennung von Studienleistungen

Für eine Anerkennung von Studienleistungen ist es notwendig, dass Sie den Studienleistungen Ihres Studiengangs entsprechende Studienleistungen anderer Hochschulen bzw. Studiengänge, welche Sie erfolgreich abgelegt haben oder ablegen wollen, zuordnen. Dabei müssen diese Module oder Fächer, welche Sie zur Anerkennung vorlegen, im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen und Lerninhalte vermitteln wie das anzuerkennende Modul in Ihrem Studiengang.

Eine Ausnahme gibt es bei der Anerkennung von Studienleistungen im Wahlpflichtbereich. Wird ein Modul zur Anerkennung als Wahlpflichtmodul vorgelegt, welches sich keinem Wahlpflichtmodul Ihres Studiengangs zuordnen lässt, welches aber von Art, Inhalt und Umfang einem Wahlpflichtmodul Ihres Studiengangs entsprechen könnte, so ist eine Anerkennung dieses Moduls als *alternatives Wahlpflichtmodul* möglich. Bei der Anerkennung als alternatives Wahlpflichtmodul werden der Name und der Umfang des ursprünglichen Moduls übernommen.

Abschließend können noch Studienleistungen als Zusatzmodule anerkannt werden. Die Studienleistungen werden nur auf das Beiblatt zum Zeugnis geschrieben. Sie können nicht als Studienleistungen für den Studiengang selbst eingebracht werden. Das heißt, weder die Note noch die Anzahl an Leistungspunkten gehen in den Studiengang ein. Es können nur ganze Module als Zusatzmodule anerkannt werden.

Eine Anerkennung von Studienleistungen erfolgt grundsätzlich nur für den beantragten Studiengang und bezieht sich auf eine Studienordnung. Wechselt ein Student den Studiengang oder die Studienordnung, so ist die Anerkennung von Studienleistungen neu zu beantragen.

Studienleistungen aus einem vorherigen Bachelor-Studiengang, welcher Voraussetzung für den Masterstudiengang sind, werden nur in Ausnahmefällen anerkannt.

4.1 Umfang der Studienleistungen

Die erfolgreich abgeschlossenen Module oder Fächer anderer Hochschulen oder Studiengänge, welche Sie zur Anerkennung eines Moduls oder einer Teilleistung Ihres Studiengangs vorlegen, müssen ungefähr den gleichen Umfang in Leistungspunkten (LP), Semesterwochenstunden (SWS) oder Zeitstunden (Std.) haben (max. -20%). Für die Umrechnung zwischen den Zeitangaben gelten folgende Faustregeln:

- $(1,1 \text{ bis } 1,5) \times n \text{ SWS} = m \text{ LP}$
- $30 \times m \text{ LP} = k \text{ Std.}$

Ein Leistungspunkt entspricht einem ECTS-Punkt, wobei ECTS *European Credit Transfer and Accumulation System* bedeutet.

4.2 Notenumrechnung

Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die weitere Notenbildung des TUD-Studiengangs einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die Studienleistungen mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Studienleistungen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein.

4.3 Teilnahme an Prüfung im neuen Studiengang und Anerkennung der Studienleistung

Sofern Sie eine Prüfung im neuen Studiengang abgelegt haben, kann keine nachträgliche Anerkennung der Studienleistung in dem Modul mehr stattfinden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie die Prüfung nicht bestanden haben. Es gilt die Note der abgelegten Prüfung.

Umgekehrt kann eine Studienleistung, die bereits anerkannt wurde, nicht noch einmal im neuen Studiengang, z. B. zur Notenverbesserung, abgelegt werden. In diesem Fall gilt die anerkannte Note.

4.4 Anmerkungen zu einzelnen Studienleistungen

4.4.1 Grundpraktikum im Modul Berufspraktikum (ET-12 BP)

Studenten, welche eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf haben, wird das Grundpraktikum in den Diplomstudiengängen Elektrotechnik, Mechatronik und Regenerative Energiesysteme gegen Vorlage des Abschlusszeugnisses anerkannt.

4.4.2 Einführungsprojekt Elektrotechnik (ET-12 02 00)

Dieses Modul wird bei Vorliegen eines Studienabschlusses in der gleichen Fachrichtung ohne Einzelnachweis anerkannt. Bitte geben Sie für die Anerkennung dieses Moduls bei Studienleistung in vorherigen/zukünftigen Studiengängen den Studiengangabschluss an.

4.4.3 Allgemeine (und ingenieurspezifische) Qualifikationen (AQUA)

Bitte richten Sie sich bei Anträgen zur Anerkennung von AQUA-Modulen nach den Richtlinien auf der Webseite www.et.tu-dresden.de → Studium → Rund ums Studium → AQUA.

In den Masterstudiengängen werden keine allgemeinbildenden Fächer aus dem vorherigen Bachelorstudiengang anerkannt, wenn der Bachelorstudiengang Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist.

In den Diplomstudiengängen ist eine Anerkennung von allgemeinbildenden Fächern aus einem vorherigen Bachelorstudium möglich.

4.4.4 Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache (EBW 1 und EBW 2)

Die beiden Module Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache 1 (EBW 1) und Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache 2 (EBW 2) dienen der Fachsprachenausbildung in den Diplomstudiengängen unserer Fakultät. Bei der Fachsprachenausbildung kann der Student zwischen den Sprachen Englisch, Russisch, Französisch oder Spanisch auswählen.

Die folgenden Grundregeln für die Anerkennung dieser Module wurden festgelegt:

- Anerkennung beider Module bei

- Erfolgreicher Abschluss eines Sprachkurs auf Niveau C1 an einem anerkannten Sprachinstitut bzw. im Rahmen der Sprachausbildung der TU Dresden
- Erfolgreichem Abschluss von Fachmodulen des Studiengangs im Umfang von 15 Leistungspunkten in einem Studiengang, dessen Vorlesungssprache eine der vier oben genannten Sprachen ist.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich mit dem Anerkennungsblatt an die Sprachausbildung des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen (LSK) der TU Dresden (<http://sprachausbildung.tu-dresden.de>).

4.5 Hinweise zur Anerkennung von chinesischen Bachelorabschlüssen

Bei der Anerkennung von Studienleistungen, die in China erbracht wurden, sind grundsätzlich keine Besonderheiten im Vergleich mit anderen Ländern zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Anleitung werden einige häufig auftretende Fragen beantwortet und Fächerzuordnungen genannt:

Algebraische und analytische Grundlagen (ET-01 04 01)

- Advanced Mathematics
- Linear Algebra

Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung (ET-01 04 02)

- Advanced Mathematics
- Linear Algebra

Naturwissenschaftliche Grundlagen (ET-02 06 02 05)

- General Physics
- College Physics
- Physical Experiments
- Basics of Modern Physics

Informatik (ET-11 02 01)

- Basics of Computer Culture
- C Language and Program Design
- C++ Programming Language
- Programming in JAVA Language
- Data Structure and Algorithms Analysis

Mikrorechentchnik (ET-12 01 01)

- Microcomputer Principle and System Design
- Single-chip Microcomputer Principle and Application

Funktionentheorie (ET-01 04 03)

- Field Theory and Complex Function

Werkstoffe und Technische Mechanik (ET-13 00 01)

- Material (science)
- Mechanics

Grundlagen der Elektrotechnik (ET-12 08 01)

- Fundamentals of Circuit Analysis

Dynamische Netzwerke (ET-12 08 03)

- Fundamentals of Circuit Analysis

Aufgrund der typischerweise sehr geringen Leistungspunktzahl des Faches „Fundamentals of Circuit Analysis“ (4,5 LP) ist eine Anerkennung als „Dynamische Netzwerke“ nur denkbar, wenn in einem weiteren Fach zusätzliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Dynamischen Netzwerke erlangt wurden.

Elektrische und magnetische Felder (ET-12 08 02)

- Electromagnetic Fields and Waves

Eine Anerkennung kann nur erfolgen, soweit eine vergleichbare Anzahl an Leistungspunkten erlangt wurde.

Systemtheorie (ET-12 09 01)

- Signals and Systems
- Digital Circuit and Logic Design
- evtl. auch Digital Signal Processing

Nachrichtentechnik (ET-12 10 24)

- Principles of Communication

Bitte weisen Sie die Inhalte dieses Fachs durch ein Schreiben des zuständigen Prüfungsamtes/Professors aus Ihrer Heimathochschule gesondert nach.

Schaltungstechnik (ET-12 02 02)

- Fundamentals of Analog Electronic Technology
- Digital Circuit and Logic Design
- Experiments on Electronic Circuits (I, II, III)
- Fundamentals of Radio Frequency Circuits
- Experiments on Circuits Signals and Systems

Automatisierungs- und Messtechnik (ET-12 01 02)

- Control Engineering

Das Fach kann meist nicht anerkannt werden, da in chinesischen Bachelorzeugnissen zwar gelegentlich eine Einführung in die Automatisierungs- und Regelungstechnik ausgewiesen ist, aber meist keine eigenständige Messtechnikvorlesung existiert.

Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache I, II

Die Prüfungen CET-4 und CET-6 werden nicht als „Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache“ im Diplomstudiengang anerkannt, da es sich bei diesen Fächern um allgemeinsprachliche Kurse handelt. Eine Anerkennung von geeigneten anderen Fächern ist nur nach einer Vorsprache bei den Dozenten im Sprachenzentrum möglich.